

Gemeindewerke Rüti

Sitzung der Betriebskommission Gemeindewerke vom 26. März 2026

Kenntnisnahme Weisungen der Gemeindewerke Rüti zur Umsetzung und Ergänzung der Werkvorschriften CH 2025

Ausgangslage

Der Verband Schweizerische Elektrizitätsunternehmen (VSE) veröffentlicht in regelmässigen Abständen eine aktualisierte Branchenempfehlung für die technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss von Verbraucheranlagen, Energieerzeugungsanlagen und elektrischen Energiespeicheranlagen an das Niederspannungsnetz. Dieses Dokument ist in der Branche allgemein unter dem Begriff «Werkvorschriften» bekannt. Diese enthalten allgemeine Richtlinien und technische Einzelheiten für die Ausführung von elektrischen Installationen. Sie werden schweizweit von den Verteilnetzbetreibern angewandt.

Die jeweiligen Verteilnetzbetreiber erlassen zusätzliche Weisungen, welche die Werkvorschriften detaillieren und weitere technische Ausführungsbestimmungen für die Versorgungsgebiete festlegen. Die Gemeindewerke Rüti haben letztmals im Jahr 2018 solche zusätzlichen Weisungen erlassen.

Mit den aktuellen Werkvorschriften des VSE (WV – CH 2025) und den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zuge des Mantelerlasses (z. B. neue Stromversorgungsverordnung) müssen die Gemeindewerke Rüti ihre Weisungen anpassen.

Die Werkvorschriften und die «Weisungen der Gemeindewerke Rüti zur Umsetzung und Ergänzung der Werkvorschriften CH 2025 richten sich in erster Linie an Planer und Installateure von elektrischen Installationen und bilden dafür das verbindliche Regelwerk.

Wesentliche Änderungen in den Weisungen der Gemeindewerke

- Wassererwärmer ≥ 100 l sollen für eine möglichen Lastabwurf hinter Schaltapparaten angeschlossen werden. Die Freigabe der Wassererwärmer kann tagsüber und dynamisch bei allfälligen Energieüberschüssen aus Photovoltaikanlagen erfolgen. Damit kann die Überschussproduktion von PV-Anlagen sinnvoll verwendet und verhindert werden, dass mehr Strom ins Netz eingespeist wird als verbraucht.
- Die Technische Anschlussbedingungen zu Energieerzeugungsanlagen sind aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen angepasst und präzisiert worden. Betroffen sind zum Beispiel Bestimmungen zum Netz- und Anlageschutzschalter, die Umsetzung des sogenannten Peak-Shaving (Einspeisebeschränkung) gemäss übergeordnetem Recht, Regelungen zur Abgabe von induktiven bzw. kapazitiven Blindleistungen oder die Entstörung der Kommunikationsanlagen.
- Ergänzung der Bestimmungen, wonach die Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage nur erfolgen darf, wenn alle massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Geplante Inkraftsetzung

Die Weisungen der Gemeindewerke Rüti zur Umsetzung und Ergänzung der Werkvorschriften CH 2025 sollen per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden.

Erwägungen

Gemäss Art. 2 der Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität (Elektrizitätsversorgungsverordnung) vom 2. Dezember 2024 haben die Gemeindewerke Rüti zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung in Form von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen sowie von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen. Die vorliegenden «Weisungen der Gemeindewerke Rüti zur Umsetzung und Ergänzung der Werkvorschriften CH 2025» ist eine solche Ausführungsbestimmung.

Beschluss

1. Die Betriebskommission Gemeindewerke nimmt die Weisungen der Gemeindewerke Rüti zur Umsetzung und Ergänzung der Werkvorschriften CH 2025 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der vorliegende Beschluss wird auf der Website der Gemeindewerke veröffentlicht.

Für die Betriebskommission Gemeindewerke

Der Präsident



Der Betriebsleiter

